

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- Verträge kommen aufgrund schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Bestätigung eines Angebotes oder durch Leistungserbringung seitens des Auftraggebers zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.
- Der Auftrag wird unter der aufsiehenden Bedingung der Erteilung aller behördlichen Genehmigungen, die wir und/oder von uns beauftragte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen, angenommen.
- Für unsere Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise und Kosten

- Die in der Vertragsbestätigung genannten Preise beziehen sich auf die ermittelten Mengen- bzw. Gewichtseinheiten und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich einer abweichenden Festpreisvereinbarung ist folgende Berechnung maßgeblich:
 - Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Gewichtseinheiten ist der Gewichtsunterschied des unbeladenen zum beladenen Fahrzeug auf einer unserer geeichten Waagen bzw. einer geeichten Waage unserer Erfüllungsgehilfen.
 - Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Volumeneinheiten ist die Summe der Volumina der benötigten Transportbehälter.
- Fracht- bzw. Transportkosten werden gesondert berechnet.

3. Transport

Wir bestimmen bei notwendigen Beförderungsleistungen Beförderungsweg und -art nach bestem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Erfordern technische oder in der Art des Transportgutes liegende Schwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Leistungsumfang, gehen etwaige Mehrkosten – auch im Falle einer Festpreisvereinbarung – zu Lasten des Auftraggebers.

4. Grundsätze der Leistungserbringung, Entsorgungs- und Nachweisverfahren, Verantwortlichkeit

- Bei vom Auftraggeber übergebene Proben oder Muster gelten deren Eigenschaften einschließlich ihrer Zusammensetzung als zugesichert. Gleiches gilt für die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe.
- Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfall-/Reststoffe auch bei Beratungsleistungen unsererseits allein verantwortlich.

5. Pflichten / Haftung des Auftraggebers

- Bei einer Abweichung von der gemäß § 4 Abs. 1 zugesicherten Zusammensetzung haben wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen jeweils das Recht der Nichtabnahme bzw. zur Rückgabe an den Auftraggeber. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.
- Der Auftraggeber haftet weiter für alle Schäden und stellt uns von allen Ansprüchen frei- einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften-, die uns und/oder unseren Erfüllungsgehilfen dadurch entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, dass die angeordneten Stoffe nicht der garantierten Qualität entsprechen oder dass sie nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder eingeliefert wurden.
- Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch das Transportgut an den Transportgut verursacht werden. Stellt der Auftraggeber Transportmittel zur Verfügung, haftet er für Eignung derselben.

6. Gewährleistung / Untersuchungs- und Rügepflicht

- Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf sämtliche unserer Leistungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf unser Verlangen hin schriftlich. Ist die Leistung mangelhaft, so sind wir grundsätzlich zu einer 3-maligen Nachbesserung berechtigt.
- Der Auftraggeber ist erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen oder die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.

7. Abnahme

Unabhängig von einer ausdrücklichen Abnahme gilt die Leistung als abgenommen, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens aber binnen 10 Arbeitstagen nach Ausführung und Bereitstellung der Leistung bei uns eingeht. Für verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, gilt eine Frist von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung bei uns eingegangen ist.

8. Haftungsbeschränkung- / -ausschluss, höhere Gewalt

- Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn ein Schaden durch unsere grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist.
- Haften wir gemäß Abs. 1a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.
- Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder unseren Beauftragten verursacht werden, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- In den Fällen der Abs. 2 und 3 haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für unsere Mitarbeiter und Beauftragten.
- Treten Ereignisse ein, die uns an der Leistung hindern, wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperrungen, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so entfällt unsere Leistungspflicht für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns zu.

9. Annahmeverzug des Auftraggebers

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Statt dessen sind wir auch berechtigt, innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist eine gleichartige Leistung zu den vereinbarten Bestimmungen zu erbringen.

10. Zahlung der Vergütung

- Innerhalb von 10 Tagen nach Zugang, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Wird die Zahlungsfrist überschritten und ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind wir ohne Nachweis berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 4% jährlich über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.
- Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, noch offen stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz gegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen – gleich welcher Art – gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Forderungen oder der Anspruch des Käufers rechtskräftig festgestellt bzw. von uns anerkannt worden ist.

11. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

12. Preisanpassungsklausel

Ändern sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, sind wir berechtigt den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Zum Zweck der Vertragsanpassung übermitteln wir dem Auftraggeber ein neues Vertragsangebot, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt. Stimmt der Auftraggeber der Anpassung nicht zu, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

13. Kündigung

Wir kündigen den Leistungsvertrag aus einem Grund gekündigt, den wir nicht zu vertreten haben, erhalten wir – neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachte Leistung – hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung eines Abzugs für ersparte Aufwendungen ohne Nachweis 40% der hierfür vereinbarten Vergütung. Der Nachweis höherer/niedrigerer Einsparungen bleibt unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist der für unseren Sitz zuständige Instanzenzug, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist.

15. Datenspeicherung / -schutz

- Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir speichern.
- Die beim Entsorgungs-/Verwertungsnachweis oder Entsorgungs-/Verwertungsvorgang von uns mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

16. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund der Satzungen der Städte/Gemeinden/Landkreise wird für die Aufstellung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen Benutzungsgebühr gefordert, die wir an den Auftraggeber weiterbelasten. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Behälter auf der Straße oder dem Bürgersteig stehen. Sollte der Container nicht bis Freitag 17.00 Uhr abgerufen werden, holen wir ihn automatisch am Samstag um 10.00 Uhr ab.

Der Container ist ordnungsgemäß zu beladen (randvoll). Bei Überladung des Containers sehen wir uns leider gezwungen, den Behälter stehen zu lassen und Ihnen die Leerfuhr in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auf Zweifel über die Befahrbarkeit der Zufahrt zum angewiesenen Aufstellort des Containers hingewiesen worden ist. Er wünscht dennoch, das der Container zum angewiesenen Aufstellplatz gebracht wird. Für Schäden, die bei der Aufstellung oder beim Abholen des Containers an der Zufahrt oder an sonstigen Gegenständen entstehen, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen über Miete und Beförderung von Spezialtransport-Containern.

Durch die Unterschrift des Auftraggebers oder dessen Beauftragten werden außerdem folgende Verpflichtungen anerkannt:

- die Haftung gegenüber Dritten für die örtliche volle Aufstellzeit,
- die ordnungsgemäße Beleuchtung für Kübel, die über Nacht auf Straßen, Plätzen, Bürgersteigen stehen,
- Erstattung der für Sie verauslagten Ablagegebühren auf den jeweiligen Deponien.

Für die Aufstellung der Kübel werden folgende Mietpreise berechnet:

- der Kübel steht drei Tage mietfrei zur Verfügung,
- € 2,50 täglich Miete ab dem 4. Aufstellungstag.

Reklamationen bitten wir uns innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Schadstoffe in fester und flüssiger Form, wie Explosivstoffe, seuchen-, hygienisch bedenkliche und Grundwasser gefährdende Stoffe von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Alle Abfalltransporte werden von uns – ohne Übernahme der gesetzlichen Beseitigungspflicht des Abfallbesitzers/Erzeugers – nur im Auftrag durchgeführt. Der Auftraggeber haftet unabhängig vom Verschulden für die ordnungsgemäße Einfüllung, Kontrolle und Deklaration der Abfälle.

Die ordnungsgemäße Abholung des Containers wird bestätigt.